



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 25. September 2012 (05.10)
(OR. en)**

**11279/12
ADD 1 REV 1**

**PV/CONS 32
TRANS 209
TELECOM 124
ENER 312**

ADDENDUM zum ENTWURF EINES PROTOKOLLS

Betr.: **3171. Tagung des Rates der Europäischen Union (VERKEHR, TELEKOMMUNI-
KATION und ENERGIE) vom 7./8. Juni 2012 in Luxemburg**

TAGESORDNUNGSPUNKTE MIT ÖFFENTLICHKEIT DER BERATUNGEN¹

Seite

Liste der A-PUNKTE (Dok. 10512/12 PTS A 48)

- Punkt 1: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder sowie über Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke [erste Lesung] (GA)..... 3

TAGESORDNUNGSPUNKTE (Dok. 10517/12 OJ CONS 32 TRANS 182 TELECOM 112 ENER 201)

- Punkt 4: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung der Fazilität "Connecting Europe" (erste Lesung)..... 3
- Punkt 5: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend den Aufbau und den Betrieb der europäischen Satellitennavigationssysteme (erste Lesung)..... 5
- Punkt 6: Flughafenpaket..... 7
- Punkt 7: Seearbeitsübereinkommen 2006 (erste Lesung) 7
- Punkt 8: Pilotprojekt "Blauer Gürtel"..... 8
- Punkt 9: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (erste Lesung) 8
- Punkt 10: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Leitlinien für transeuropäische Telekommunikationsnetze und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1336/97/EG (erste Lesung) 8

*
* *

¹ Beratungen über Gesetzgebungsakte der Union (Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union), sonstige öffentliche Beratungen und öffentliche Aussprachen (Artikel 8 der Geschäftsordnung des Rates).

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

A-PUNKTE

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder sowie über Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke [erste Lesung] (GA)

= Allgemeine Ausrichtung

10086/12 DENLEG 49 AGRI 328 SAN 114 CODEC 1343

Der Rat verständigte sich auf eine allgemeine Ausrichtung zu dem Verordnungsentwurf.

TAGESORDNUNGSPUNKTE

HORIZONTALE UND INTERMODALE FRAGEN

4. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung der Fazilität "Connecting Europe" (erste Lesung)

- Partielle allgemeine Ausrichtung

10564/12 FIN 370 CADREFIN 271 POLGEN 97 REGIO 74 ENER 229

TRANS 183 TELECOM 113 COMPET 354 MI 385 ECO 73 CODEC 1470

Der Rat verständigte sich bei Stimmenthaltung der britischen Delegation auf die vom Vorsitz vorgelegte partielle allgemeine Ausrichtung und kam überein, mehrere Erklärungen in sein Protokoll aufzunehmen.

Erklärung Deutschlands

"Die Bundesregierung betont, dass diese partielle allgemeine Ausrichtung zur Errichtung einer Connecting Europe Facility die Verhandlungen zum nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen nicht präjudiziert.

Insofern ist der Text der partiellen allgemeinen Ausrichtung weiterhin Gegenstand eines generellen Vorbehalts ("nichts ist vereinbart, bevor nicht alles vereinbart ist"). Dieser Vorbehalt bezieht sich auf Vorschriften mit finanziellen und budgetären Auswirkungen, einschließlich der Fördersätze, die über 50 % liegen."

Erklärungen des Vereinigten Königreichs

- (1) "Der dänische Vorsitz hat deutlich gemacht, dass der Fortgang der Verhandlungen über einzelne sektorspezifische Verordnungen dem Ergebnis der Beratung über den allgemeinen mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) nicht vorgreifen sollte. Das Vereinigte Königreich stimmt diesem Grundsatz nachdrücklich zu.

Um sich seine Stellungnahme zu den Bestandteilen des Vorschlags vorzubehalten, bei denen es um Fördermittel geht, die von einer Einigung über den MFR abhängen, kann das Vereinigte Königreich daher einer partiellen allgemeinen Ausrichtung zu diesem Vorschlag noch nicht zustimmen, da es der erweiterte Geltungsbereich der Fazilität "Connecting Europe" schwierig macht, die Frage der Finanzmittel vom Text der Verordnung losgelöst zu betrachten. Im Anschluss an das Ergebnis dieser Tagung des Verkehrsrates sollten keine weiteren Arbeiten an dem Projekt erfolgen, die es uns unmöglich machen, den Wortlaut der Verordnung nochmals zu überarbeiten.

Die oberste Priorität des Vereinigten Königreichs bei den Gesamtverhandlungen über den MFR – und folglich die Richtschnur für unseren künftigen Standpunkt – ist das Haushaltsvolumen. Ansonsten sind wir weitgehend zufrieden mit dem Inhalt des Texts an sich, obschon dieser nochmals überarbeitet werden muss, falls der Ausgang der MFR-Verhandlungen zu einer anderen Höhe der Fördermittel führt als ursprünglich von der Kommission vorgeschlagen."

- (2) "Wir möchten nochmals auf die große Bedeutung hinweisen, die wir dem Artikel 172 des Vertrags in Bezug auf dieses Dossier beimessen. Aus unserer Sicht besitzen die Kernkorridore für das Vereinigte Königreich weitestgehend Nährungscharakter. Wir werden diese Frage – im Zuge der Fortschritte bei dem Entwurf der TEN-V-Verordnung sowie der Konkretisierung der endgültigen Vorgaben für diese Korridore und der Anforderungen an die Mitgliedstaaten – fortlaufend überprüfen."

Erklärung Österreichs

"Österreich befürwortet ausdrücklich die in Art. 10 Abs. 2 lit b von EK und Präs. enthaltene Ausgestaltung der Ko-Finanzierungssätze in der Höhe von max. 40% für umweltfreundliche Verkehrsträger, wie Schiene und Binnenwasserstraße, die dadurch eine stärkere Unterstützung erfahren.

Die unter Art. 10 Abs. 2 lit b (iv) nunmehr allgemein vorgesehene Quote von 10% der förderfähigen Kosten für grenzüberschreitende Straßenverkehrsinfrastrukturprojekte wird jedoch nicht unterstützt. Diese Möglichkeit einer Förderung des Verkehrsträgers Straße stellt aus österreichischer Sicht eine Unvereinbarkeit mit der verkehrspolitischen Zielsetzung der Verkehrsverlagerung und der Förderung umweltverträglicher Verkehrsmittel – wie etwa im Weißbuch Verkehr der EK oder auch der EU2020 Strategie festgehalten – dar.

Darüber hinaus kann bzw. wird hochrangige Straßeninfrastruktur - im Gegensatz zur Schieneninfrastruktur – zunehmend außerhalb der öffentlichen Haushalte durch nutzerbezogene Beiträge finanziert. Eine Ausdehnung der EU-Kofinanzierungen auch für Straßenprojekte würde die öffentlichen Haushalte belasten und den Konsolidierungsdruck der nationalen Haushalte der MS noch weiter erhöhen.

Im Sinne eines Gesamtkompromisses stimmt Österreich aber dem Dossier zu."

Erklärung der Kommission

"Die Kommission behält sich ihren Standpunkt zum gesamten Kompromissvorschlag noch umfassend vor.

Ihr Vorbehalt hängt insbesondere mit ihren Bedenken in Bezug auf Folgendes zusammen: die Einführung einer Obergrenze von 0,35 % für Verwaltungsausgaben (Artikel 5 Absatz 2), die Einführung der Möglichkeit einer Finanzierung von Aktionen zum gesamten Verkehrsnetz (Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe aa), die Streichung der Bezugnahme auf Studien zur Vorbereitung von ÖPP (Artikel 7 Absatz 2), die Einführung der Möglichkeit einer Finanzierung des Straßenbaus selbst unter restriktiven Bedingungen (Artikel 10), die Verpflichtung für die Kommission, eine Anlage mit detaillierten Angaben zu den wichtigsten Modalitäten, Bedingungen und Verfahren für jedes der Finanzierungsinstrumente vorzulegen (Artikel 14) und die Einführung eines Durchführungsrechtsakts für die Annahme von Beschlüssen über die Gewährung von Finanzhilfen (Artikel 17a)."

5. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend den Aufbau und den Betrieb der europäischen Satellitennavigationssysteme (erste Lesung)

- Partielle allgemeine Ausrichtung
17844/1/11 TRANS 338 MAR 154 AVIATION 254 CAB 54 CODEC 2250
SPACE 80 FIN 1021
10189/12 TRANS 170 MAR 71 AVIATION 89 CAB 15 CODEC 1381
SPACE 23 FIN 351 CSC 31

Der Rat verständigte sich auf eine partielle allgemeine Ausrichtung zu der obengenannten Verordnung (Dokument 11105/12) und kam überein, eine Erklärung zu den Sicherheitsakkreditierungstätigkeiten für die europäischen GNSS-Systeme (siehe unten) in sein Protokoll aufzunehmen.

Das Vereinigte Königreich enthielt sich der Stimme und gab eine Protokollerklärung (siehe unten) ab. Auch die Kommission gab eine Protokollerklärung (siehe unten) ab.

Erklärung des Rates

"Der Rat ist der Auffassung, dass im neuen Lenkungschema für die GNSS-Programme die Tätigkeiten, die die Sicherheitsakkreditierung der Europäischen GNSS-Systeme betreffen, ganz und gar unabhängig von den Aufgaben der Agentur für das Europäische GNSS durchgeführt werden sollten. Zu diesem Zweck müssen spätestens bis zum 1. Januar 2014 Vorkehrungen getroffen werden, um insbesondere eine strikte funktionelle und strukturelle Trennung zwischen diesen Tätigkeiten zu gewährleisten. Zudem sollte innerhalb der GSA der Vorsitzende des Gremiums für die Sicherheitsakkreditierung die einzige verantwortliche Autorität sein, die als Vertreter für die Sicherheitsakkreditierungstätigkeiten auftritt, indem er dem Europäischen Parlament und dem Rat über die Fortschritte bei den Sicherheitsakkreditierungen Bericht erstattet.

Der Rat ersucht daher die Kommission, dem Europäischen Parlament und dem Rat rechtzeitig einen Vorschlag zur Änderung der Verordnung Nr. 912/2010 sowie sonstige notwendige Vorschläge vorzulegen."

Erklärung des Vereinigten Königreichs

"Der dänische Vorsitz hat deutlich gemacht, dass der Fortgang der Verhandlungen über einzelne sektorspezifische Verordnungen dem Ergebnis der Beratung über den allgemeinen mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) nicht vorgreifen sollte. Um sich seine Stellungnahme zu den Bestandteilen des Vorschlags vorzubehalten, bei denen es um Fördermittel geht, die von einer Einigung über den MFR abhängen, kann das Vereinigte Königreich daher einer partiellen allgemeinen Ausrichtung zu diesem Vorschlag noch nicht zustimmen, da es die offenbar festen Kosten des Galileo-Programms schwierig machen, die Frage der Finanzmittel vom Text der Verordnung losgelöst zu betrachten. Im Anschluss an das Ergebnis dieser Tagung des Verkehrsrates sollten keine weiteren Arbeiten an dem Projekt erfolgen, die es uns unmöglich machen, den Wortlaut der Verordnung nochmals zu überarbeiten.

Die oberste Priorität des Vereinigten Königreichs bei den Gesamtverhandlungen über den MFR – und folglich die Richtschnur für unseren künftigen Standpunkt – ist das Haushaltsvolumen. Ansonsten sind wir weitgehend zufrieden mit dem Inhalt des Texts an sich, obschon dieser nochmals überarbeitet werden muss, falls der Ausgang der MFR-Verhandlungen zu einer anderen Höhe der Fördermittel führt als ursprünglich von der Kommission vorgeschlagen."

Erklärung der Kommission

"Die Kommission ist der Auffassung, dass der vom dänischen Vorsitz vorgeschlagene Text ihrem Legislativvorschlag im Großen und Ganzen entspricht. In einigen Fällen hat der Verordnungsentwurf während der Beratungen in den Vorbereitungsgruppen des Rates ein noch höheres Maß an Präzision erhalten.

Die Kommission hält jedoch an ihrem allgemeinen Vorbehalt fest und macht ihn vom Standpunkt des Europäischen Parlaments und vom Fortgang der Beratungen über den nächsten mehrjährigen Finanzrahmen abhängig.

Die Kommission hält zudem an ihrem Vorbehalt zu folgenden spezifischen Aspekten der partiellen allgemeinen Ausrichtung des Rates fest:

1. Delegierte Rechtsakte: Die Kommission wendet sich gegen die systematische Streichung der delegierten Rechtsakte und die Annahme von Durchführungsrechtsakten in den Fällen, in denen Maßnahmen mit allgemeiner Geltung zur Ergänzung oder Änderung bestimmter nicht wesentlicher Vorschriften des Gesetzgebungsakts betroffen sind; dies könnte die auf der Grundlage dieser Durchführungsrechtsakte getroffenen Maßnahmen ungültig machen.
2. Preisgestaltung: Die Kommission vertritt die Auffassung, dass man sich die Zeit nehmen sollte für eine eingehende Analyse der Gesamtpreispolitik für die von Galileo und EGNOS angebotenen Dienste mit dem Ziel möglichst hoher direkter Einnahmen und einer Verringerung des Finanzbeitrags der Union zu den Programmen.
3. Verschlusssachen: Die Kommission hat Bedenken dagegen, dass Artikel 18 (Anwendung der Vorschriften für Verschlusssachen) teilweise in einen Erwägungsgrund verlagert werden soll; ihres Erachtens bietet der Kompromisstext keinen ausreichenden Schutz in Bezug auf den Geheimschutz in der Wirtschaft. Dieser Text stellt sicher, dass der Schutz von Verschlusssachen gleichwertig ist, sagt jedoch nichts über seinen Anwendungsbereich aus, was den geschützten Informationsaustausch zwischen Unternehmen gefährden könnte.
4. Indikator für die Einhaltung des Zeitplans: Hier erachtet es auch die Kommission für notwendig, die Einhaltung des Zeitplans für die Durchführung der Programme zu überwachen, hält aber den vorgeschlagenen Indikator, der überdies irreführend sein könnte, für viel zu kompliziert.
5. Ausschussverfahren und Berichterstattungsanforderungen: Die Kommission erkennt an, dass die Mitgliedstaaten über Programme dieser Größenordnung angemessen auf dem Laufenden gehalten werden müssen, bedauert aber die Aufnahme von überflüssigen bürokratischen und Kontrollmaßnahmen, da die betreffenden Bestimmungen ihres Erachtens einen Verwaltungsaufwand vorschreiben, der möglicherweise zu größeren Verzögerungen und zusätzlichen Kosten führt.
6. Arbeitsvereinbarungen GSA-ESA: Die Kommission prüft die Durchführbarkeit solcher Vereinbarungen, wobei die Haushaltsordnung zu beachten ist."

LUFTVERKEHR

6. Flughafenpaket

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Regeln und Verfahren für lärmbedingte Betriebsbeschränkungen auf Flughäfen der Union im Rahmen eines ausgewogenen Ansatzes sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2002/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (erste Lesung)

- Allgemeine Ausrichtung
 - 18010/11 AVIATION 258 ENV 922 CODEC 2290
 - 10229/12 AVIATION 91 ENV 386 CODEC 1394

Der Rat verständigte sich auf eine allgemeine Ausrichtung zu dem in Dokument 10897/12 enthaltenen Verordnungsvorschlag.

SEEVERKEHR

7. Seearbeitsübereinkommen 2006 (erste Lesung)

a) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verantwortlichkeiten der Flaggenstaaten für die Durchsetzung der Richtlinie 2009/13/EG des Rates zur Durchführung der Vereinbarung zwischen dem Verband der Reeder in der Europäischen Gemeinschaft (ECSA) und der Europäischen Transportarbeiter-Föderation (ETF) über das Seearbeitsübereinkommen 2006 und zur Änderung der Richtlinie 1999/63/EG

b) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2009/16/EG über die Hafenstaatkontrolle

- Sachstandsbericht
 - 8241/12 MAR 38 TRANS 106 SOC 242
 - 8239/12 MAR 37 TRANS 105 SOC 241
 - 9863/12 MAR 62 TRANS 149 SOC 361

Der Rat nahm den Bericht des Vorsitzes zum Stand der Beratungen über die beiden Richtlinienvorschläge zur Umsetzung des Seearbeitsübereinkommens in der EU zur Kenntnis.

TELEKOMMUNIKATION

9. **Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (erste Lesung)**

- Sachstandsbericht
- Orientierungsaussprache
18555/11 TELECOM 212 PI 188 COMPET 619 CODEC 2426 AUDIO 83
CULT 120
9959/12 TELECOM 99 PI 55 COMPET 278 AUDIO 55 CULT 80 CODEC 1308
10403/12 TELECOM 110 PI 61 COMPET 318 AUDIO 60 CULT 86
CODEC 1440

Der Rat nahm den in Dokument 10403/12 enthaltenen Sachstandsbericht zur Kenntnis und führte anhand der vom Vorsitz vorgelegten Fragen (Dokument 9959/12) eine Orientierungsaussprache.

10. **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Leitlinien für transeuropäische Telekommunikationsnetze und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1336/97/EG (erste Lesung)**

- Sachstandsbericht
- Orientierungsaussprache
16006/11 TELECOM 152 CODEC 1801
9963/12 TELECOM 100 AUDIO 56 CODEC 1312
10451/12 TELECOM 111 AUDIO 61 CODEC 1456

Der Rat nahm den in Dokument 10451/12 enthaltenen Sachstandsbericht zur Kenntnis und führte anhand der Fragen in Dokument 9963/12 eine Orientierungsaussprache.

NICHT DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE TÄTIGKEITEN – ÖFFENTLICHE AUSSPRACHE

(gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates)

SEEVERKEHR

8. **Pilotprojekt "Blauer Gürtel"**

- Orientierungsaussprache
(Öffentliche Aussprache gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates [vom Vorsitz vorgeschlagen])
9791/12 TRANS 144 MAR 60
+ COR 1
+ COR 2
+ ADD 1
10418/12 TRANS 177 MAR 75

Der Rat führte eine Orientierungsaussprache über das Pilotprojekt "Blauer Gürtel".